

Übereinstimmung mit den Vorschriften der Prozeßordnung dur chzuführen und eine gesetzlich richtige, gerechte Strafart und -höhe auszuwählen — diese Forderung der sozialistischen Gesetzlichkeit bleibt nach wie vor, genügt bloß allein nicht mehr—, sondern dann muß durch das Strafverfahren, am Beispiel der betreffenden Straftat, durch die Art der Beweisaufnahme, durch den Inhalt der Plädoyers und des Urteils, auch durch das Strafmaß eine bestimmte Argumentation, eine bestimmte Erkenntnis und Überzeugung, vermittelt werden. Folglich darf sich die -Vorbereitung auf das Verfahren nicht auf die Prüfung der Beweismittel, der in Frage kommenden Rechtsnormen, der sachlichen Verhältnisse und Umstände beschränken, sondern muß diese ideologische Frage immer mehr in den Mittelpunkt rücken, d. h. die Frage, welche Erkenntnisse, Einsichten, Überzeugungen und praktisch-politische Schlußfolgerungen an Hand des Falles den Massen und ihren Funktionären vermittelt werden müssen.

Diese Forderung entspricht der objektiven Gesetzmäßigkeit, daß mit dem weiteren Voranschreiten des sozialistischen Aufbaus, der sozialistischen Demokratie, mit der weiteren Entwicklung des neuen Menschen die Überzeugung einen immer breiteren Raum einnehmen muß, immer mehr an Bedeutung gewinnt und daher vor allem immer tiefergründiger, prinzipieller und ideenreicher betrieben werden muß. Das gilt ganz besonders für die Justiz.

Diese grundlegende ideologische Aufgabe ist in jedem einzelnen Fall konkret zu verwirklichen. Das erfordert eine genaue und detaillierte Untersuchung der ideologischen Ursachen der Tat, ihrer spezifischen Entstehungsbedingungen und der konkreten Herkunft und Herausbildung der Ideologie, aus der die Tat erwuchs.

Es kommt darauf an zu erkennen,

a) wo die individuellen Anknüpfungspunkte für die Umerziehung des Täters sind, was bei ihm erzielt werden kann und muß, in welcher Richtung (d. h. unter Überwindung hauptsächlich welcher ideologischer Auffassungen) bei ihm die Erziehungsarbeit geleistet werden muß;

b) welche ideologischen Voraussetzungen das Arbeits- oder Lebenskollektiv für die Erziehung und Umerziehung des Täters besitzt, wo dort angeknüpft und was dort verändert werden muß, welche schädlichen ideologischen Einflüsse dort oder sonst in der Umgebung des Täters ausgeschaltet werden müssen, welche konkrete und spezielle Erziehungsarbeit in dem Kollektiv geleistet werden muß usw.;

c) welche weiteren politisch-organisatorischen oder ökonomischen Maßnahmen erforderlich sind, um die ideologische Arbeit zu erleichtern, die Massen die sozialistische Praxis bewußt aufnehmen und gestalten, sie wirklich zu Organisatoren ihrer Arbeit werden zu lassen und dadurch ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln.

Indem die konkreten, spezifischen ideologischen Ursachen der Straftat im Strafverfahren aufgespürt werden und als Schlußfolgerung aus der konkreten, tatbezogenen Ursachenanalyse den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Funktionären (in geeigneter Weise auch den Volksvertretungen) durch das Plädoyer des Staatsanwalts und das Gerichtsurteil als inhaltliche Orientierung und Anleitung für die erzieherische Arbeit gegeben wird, leisten Strafrecht und Strafjustiz ihren Beitrag zur sozialistischen Umgestaltung. Strafrecht und Strafjustiz haben nicht eigenhändig die sozialistischen Produktionsverhältnisse zu festigen — und das können sie als insoweit Außenstehende auch gar nicht —, ihren konstruktiven Beitrag zum sozialistischen Aufbau leisten sie dadurch, daß sie sich nicht auf das Abstrafen der einzelnen Tat und des

einzelnen Täters an sich beschränken, sondern durch das Aufdecken der tieferen gesellschaftlichen Ursachen der Straftaten Wege zur Überwindung der typischen Hemmnisse und Widerstände des sozialistischen Aufbaus weisen.

Das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern hat grundlegende Veränderungen auf dem Lande nicht nur hinsichtlich der Produktionsverhältnisse, sondern auch im Denken der Bauern gebracht, „indem sie sich von den alten, eingefleischten und ererbten Anschauungen des Einzelbauern lossagten und zu neuen, fortschrittlichen genossenschaftlichen Arbeitsmethoden übergingen“¹⁰. Aber mit diesem Schritt vom Ich zum Wir, mit dem Übertritt zur LPG ist der Einzelbauer von gestern noch nicht sofort und automatisch ausschließlich von sozialistischem Bewußtsein erfüllt. Walter Ulbricht spricht sehr instruktiv von dem „oft schmerzvollen Prozeß des Sichumstellens vom individuellen, egoistischen Denken und Handeln des Klein-eigentümers zur bewußten und freiwilligen Einordnung in das genossenschaftliche Kollektiv“^{10 11 12}. Die Auseinandersetzung zwischen dem Ich und dem Wir im Bewußtsein der Bauern ist mit dem Übertritt zur LPG nicht abgeschlossen, sondern wird auf höherer Ebene fortgesetzt. Ein solcher, noch nicht gelöster Widerspruch kann sich in der täglichen Arbeit darin äußern, daß er das „noch verbliebene Eigene“ und das Genossenschaftliche gegenüberstellt, und seine Aufmerksamkeit und Kraft auf das „Eigene“ konzentriert und dabei übersieht, daß er nun als LPG-Bauer reicher Mitbesitzer einer großen modernen Landwirtschaft geworden ist. Deshalb lenkt Walter Ulbricht im Zusammenhang mit diesem grundlegenden ideologischen Problem, aus dem heraus es auch zu Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums kommen kann, die Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältnis von genossenschaftlicher Wirtschaft und individueller Hauswirtschaft. Und die Musterstatuten der LPGs legen als Ausdruck der sozialistischen moralischen Überzeugung der Genossenschaftsbauern ausdrücklich fest, daß die genossenschaftliche Wirtschaft die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder und die Führung der persönlichen Hauswirtschaft den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen ist (Ziff. 64 und 65 des Musterstatuts für Typ I vom 9. April 1959).

Unter den früher besitzlosen Genossenschaftsbauern, insbesondere unter ehemaligen Landarbeitern, gibt es noch einige, für die der Eintritt in die LPG bloß als Wechsel des tatsächlichen Arbeitsplatzes erscheint. Sie betrachten die Produktionsmittel nach wie vor als fremde und begreifen noch nicht ihre neue Stellung in der LPG. Auch einige frühere Einzelbauern betrachten sich nach der Aufgabe des eigenen wesentlichen Besitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Arbeitsstelle z. T. noch als im wesentlichen eigentumslos und stehen daher den genossenschaftlichen Produktionsmitteln und Vermögenswerten fremd gegenüber. Deshalb sagen auch einige Genossenschaftsbauern, sie arbeiten jetzt bei der LPG oder vergleichen sich mit einem Landarbeiter oder gar mit einem Knecht¹³. Infolgedessen kommt es bei einigen von ihnen dazu, sich aus den Vorräten oder Beständen der LPG für den eigenen Bedarf zu versorgen.

Zweifellos hat der Sprung auf dem Lande zu Beginn dieses Jahres auch einen Sprung im Denken und in der Ideologie mit sich gebracht. Insbesondere ist die Aktivität und Entschlossenheit einiger neuer LPG-Bauern im Kampf gegen Unordnung, Schlamperei und Schädigungen des genossenschaftlichen Eigentums hervorzuheben. Dennoch spielt gegenwärtig in nicht wenigen LPGs die

10 w. Ulbricht auf dem V. Parteitag, a. a. O., S. 114.

11 Ebenda, S. 123.

12 Ebenda, S. 124.